



3. COVID-19-Handreichung für Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) sowie Selbsthilfegruppen & Selbsthilfekontaktstellen

Die in der ersten Märzhälfte des Jahres getroffenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens hatten das Ziel, Menschen in unserem Land vor der Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Diese Maßnahmen haben Wirkung gezeigt und dazu beigetragen, die Infektionsgeschwindigkeit zu verringern.

Jetzt gilt es, zunächst begrenzt und in kleinen Schritten das öffentliche Leben wieder zu ermöglichen. Es wird zu beobachten sein, wie sich diese Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen auswirken.

Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) nach § 45 a SGB XI

AZUA bieten Leistungen der Betreuung und Beaufsichtigung, Alltagsbegleitung, Pflegebegleitung sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen an. Seitens der Landesregierung wird es begrüßt, wenn Angebote in der Einzelbetreuung aufrechterhalten bzw. wiederaufgenommen werden können.

Beachten Sie jedoch bitte auch in Zeiten der Lockerung weiterhin die aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie das Abstandsgebot, das Tragen einer Atemschutzmaske, die regelmäßige Desinfektion und Handhygiene. Einschlägig sind die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus¹ sowie die vom Robert-Koch-Institut (RKI) herausgegebenen „Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte“² Ergänzend sollten die von den örtlichen Gesundheitsämtern herausgegebenen „Hygiene-Tipps im Umgang mit dem Corona-Virus“³ hinzugezogen werden.

Im Fall einer Verringerung der Zahl der Einsatzkräfte

setzen Sie bitte weiterhin Prioritäten in der Frage, welche Pflegebedürftigen noch versorgt werden können. Wenn Einsatzkräfte selbst erkrankt sind, unter Quarantäne oder aus anderen Gründen nicht für den Einsatz zur Verfügung stehen, überlegen Sie vorausschauend, welche Pflegebedürftigen auf Ihre Unterstützung in besonderer Weise angewiesen sind. Dies betrifft besonders die höheren Pflegegrade oder auch Alleinlebende, die ohne Verwandte, Freunde, Nachbarn oder andere Unterstützer-Netzwerke zurechtkommen müssen.

Verständigen Sie in den Fällen, für die Sie die Betreuung absehbar nicht mehr sicherstellen können, bitte rechtzeitig die Angehörigen und ggf. den zuständigen Pflegedienst.

Wiederaufnahme von Gruppenbetreuungen

Vor dem Hintergrund der parallel eingeräumten Wiederaufnahme des Betriebes in Tagespflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten und in Werkstätten für Behinderte können auch Gruppenbetreuungen in den AZUA in kleinen Schritten und unter besonderen Voraussetzungen wieder ermöglicht werden.

Dafür gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die aktuellen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie das Abstandsgebot, das Tragen einer Atemschutzmaske, regelmäßige Desinfektion und Handhygiene sind unbedingt zu beachten.

¹ verkündet als Artikel 1 der VO vom 8. Mai 2020, Nds. GVBl. S. 97, zuletzt geändert durch VO vom 25. Juni 2020, Nds. GVBl. S. 170

² www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile

³ www.niedersachsen.de/Coronavirus/hygiene_tipps/hygiene-tipps-so-verhalten-sie-sich-richtig-in-der-viruszeit-185452.html



- In den Räumlichkeiten für die Gruppenveranstaltung sollte eine nutzbare Fläche von 10 m² pro Person zu Verfügung stehen; möglichst kleine Gruppen tragen dazu bei, das Risiko eines Infektionsgeschehens zu mindern.
- Gruppenveranstaltungen sollten hinsichtlich der Teilnehmenden in stets gleicher personeller Zusammensetzung stattfinden. Eine Durchmischung der Teilnehmenden ist zu vermeiden.
- Zur möglichen Rückverfolgung eines ggf. auftretenden Infektionsgeschehens müssen die Namen der Teilnehmenden schriftlich festgehalten werden; die Listen sind 3 Wochen aufzubewahren.

Abrechnung „Digitaler Leistungen“ der AZUA mit den Pflegekassen

Wo persönliche Kontakte weiterhin nicht stattfinden können, können für die Betreuung der Pflegebedürftigen nachrangig auch die technischen, „digitalen“ Möglichkeiten genutzt werden. Dazu gehört die Kontaktpflege mit den Pflegebedürftigen per Telefon sowie über Videokonferenzen oder Video-Chats über unterschiedliche Softwareanwendungen (z.B. Skype, Zoom etc.).

Bitte beachten:

Die Abrechnung „Digitaler Leistungen“ ist nach Auskunft der Pflegekassen nur möglich, wenn diese im Zeitraum vom 16.03.2020 (Beginn Lockdown) bis 30.06.2020 erbracht wurden.

Zur Abrechnung „Digitaler Leistungen“ wurden folgende Hinweise gegeben:

- Leistungen nach § 45a SGB XI sind grundsätzlich im Rahmen persönlicher Kontakte zu erbringen. Eine „digitale“ Leistungserbringung wird dieser Zielsetzung nicht gerecht. Die Möglichkeiten zur persönlichen Leistungserbringung sind daher vorrangig auszuschöpfen.
- Unter infektionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten kann in Zeiten von Corona jedoch auch die Leistungserbringung in Form einer digitalen Kontaktaufnahme zweckdienlich sein. Auch diese Kontakte können zur Aktivierung der Pflegebedürftigen beitragen (Befindlichkeit, aktuelle Lage, Bedarfsfeststellung, Tagesstruktur). Eine solche vorübergehende Änderung der Leistungserbringung setzt in jedem Fall das Einverständnis zwischen Leistungserbringern und Pflegebedürftigen voraus. Die Versicherten sind im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass auch diese Leistungen mit den Pflegekassen abgerechnet werden und den Entlastungsbetrag mindern.
- Weder den Versicherten noch den Pflegekassen dürfen durch die digitale Leistungserbringung weitere Kosten entstehen (z.B. Software- oder Nutzungsentgelte, Telefonanbieterkosten). Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) sind vom Leistungserbringer sicherzustellen.
- Wegezeiten und Fahrtkosten können bei „digitalen Leistungen“ nicht anfallen.
- Trägern von gewerblichen Entlastungsangeboten und haushaltsnahen Serviceangeboten und Dienstleistungen (Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AnerkVO SGB XI) steht die Möglichkeit zur Abrechnung digitaler Leistungen nicht zur Verfügung.



Bundesgesetzliche Regelungen für AZUA bis 30.09.2020

Der Einsatz der ehrenamtlichen Kräfte im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag gestaltet sich in Zeiten von Corona weiterhin nicht einfach. Einige Ehrenamtliche lassen ihr Amt derzeit ruhen, weil sie selbst Angehörige versorgen - und diese nicht dem aktuellen Infektionsrisiko aussetzen möchten. Auch Pflegebedürftige verzichten aus dem gleichen Grund aktuell auf die Versorgung. Das erschwert den Erhalt der bisher aufgebauten Trägerstrukturen.

Diese aktuellen Rahmenbedingungen werden von Seiten der Bundesregierung entscheidend erleichtert:

Das **Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite** regelt daher

- im § 150 Abs. 5a SGB XI den finanziellen Ausgleich von Mehrausgaben und Mindereinnahmen der Träger über die Pflegekassen. Ziel ist der Erhalt der Trägerstruktur;
- im § 150 Abs. 5b den möglichen Einsatz des Entlastungsbetrages auch für bisher nicht anerkannte professionelle Angebote bis hin zur nachbarschaftlichen Hilfe - hier nur im Pflegegrad 1, für die Pflegegrade 2 bis 5 ist bereits durch § 150 Absatz 5 SGB XI eine Vergleichsregelung geschaffen - und
- im § 150 Abs. 5c, dass noch zur Verfügung stehende Entlastungsbeträge rückwirkend vom Beginn des letzten Jahres nicht bis 30.06. sondern bis zum 30.09. 2020 in Anspruch genommen werden können.

Bitte beachten:

Das Verfahren zur Inanspruchnahme und Auszahlung von Leistungen nach den vorstehenden Rechtsgrundlagen ist vom GKV-Spitzenverband festgelegt worden; Informationen hierzu finden Sie unter dem unten angegebenen Link⁴; bitte wenden Sie sich mit Fragestellungen dazu an die Landesverbände der Pflegekassen.

⁴ https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp



Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 45 d SGB XI

Für Selbsthilfe in der Pflege sind Zusammenkünfte von Pflegebedürftigen und / oder Angehörigen in einer Selbsthilfegruppe besonderes Wesensmerkmal. Wie bei den AZUA waren Gruppenveranstaltungen aus Gründen des Infektionsschutzes auch hier seit Mitte März ausgesetzt worden. Wo Gruppentreffen weiterhin nicht stattfinden können, sollten für die gegenseitige Unterstützung und den Austausch der Betroffenen auch hier die vorhandenen technischen Möglichkeiten genutzt werden. Dazu gehört die Kontaktpflege, Wissensaustausch und gegenseitige Unterstützung über E-Mail, Telefon- und Videokonferenzen, Video-Chats per Skype oder der Austausch über Whatsapp-Gruppen.

Wiederaufnahme von Gruppentreffen

Das aktuelle Infektionsgeschehen ermöglicht es im Moment, in verschiedenen Bereichen Lockerungen der bisherigen Kontaktbeschränkungen zuzulassen. Dies gilt nach § 3 Abs. 1 Nr. 20 der aktuellen Fassung der „Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ auch für die Selbsthilfe. Bei der Wiederaufnahme von Gruppentreffen sind auch hier die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- Für die Durchführung von Gruppenveranstaltungen sind zwei Personen zu benennen, die als Verantwortliche die Einhaltung der nachstehenden Regeln sicherstellen.
- Die aktuellen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie das Abstandsgebot, das Tragen einer Atemschutzmaske, regelmäßige Desinfektion und Handhygiene sind unbedingt zu beachten.
- In den Räumlichkeiten für die Gruppenveranstaltung sollte eine nutzbare Fläche von 10 m² pro Person zu Verfügung stehen; möglichst kleine Gruppen tragen dazu bei, das Risiko eines Infektionsgeschehens zu mindern.
- Gruppentreffen sollten hinsichtlich der Teilnehmenden in stets gleicher personeller Zusammensetzung stattfinden. Eine Durchmischung der Teilnehmenden ist zu vermeiden.
- Zur möglichen Rückverfolgung eines ggf. auftretenden Infektionsgeschehens müssen die Namen der Teilnehmenden schriftlich festgehalten werden; die Listen sind 3 Wochen aufzubewahren.

Als eine weitergehende Empfehlung für die Durchführung von Gruppenveranstaltungen kann der „Handlungsplan physische Kontakte Bereich Sucht-Selbsthilfe“ des Blauen Kreuzes e.V. herangezogen werden⁵.

Für Fragen zum Schutz vor dem Corona-Virus steht weiterhin das Landesgesundheitsamt (NLGA) über eine Informations-Hotline zur Verfügung: [Tel. 0511 / 450 55 55](tel:05114505555); Erreichbarkeit von Mo-Do, 8.00 bis 12.00 h und 13.00 bis 16.00 h Uhr sowie Fr, 8.00 bis 12.00 h. Ansprechpartner sind zudem die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Einsätze auf Pflegebedürftige oder Angehörige treffen, die möglicherweise an COVID-19 erkrankt sind, achten Sie auf den Eigenschutz, isolieren Sie die Betroffenen und verständigen Sie umgehend telefonisch den Hausarzt und ggf. die Angehörigen. Sollte der Hausarzt nicht zu erreichen sein, rufen Sie die [Tel. 116 117](tel:116117) an.

Je nach Ausprägung der Symptome entscheidet das medizinische Fachpersonal über das weitere Vorgehen wie etwa häusliche Quarantäne-Maßnahmen oder die Überführung in ein Krankenhaus.

⁵ www.blaues-kreuz.de/fileadmin/FAQ_Corona/Handlungsplan_physische_Kontakte_Bereich_Sucht-Selbsthilfe.pdf